

Grünflächensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. S. 319) und des § 118 Abs. 1 Ziffer 3 und 5 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978, Teil I S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel folgende

Satzung über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (Grünflächensatzung)

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„1. Änderung Gewerbegebiet Am Bahnhof“

liegenden Grundstücke.

§ 2 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände

(1) Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Bäume auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grundsätzlich zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Innerhalb überbaubarer Flächen dürfen Bäume nur dann beseitigt werden, wenn durch ihre Erhaltung die bauliche Nutzung unzumutbar eingeschränkt wird. Sollte zur Realisierung einer Baumaßnahme ein Abholzen unumgänglich sein, sind an geeigneter Stelle in demselben Umfang Baumanpflanzungen vorzunehmen.

(2) Abgegangene Bäume sind entsprechend standortgerecht zu ersetzen.

§ 3 Art und Maß der Abpflanzung zum Außenbereich

(1) Gem. Darstellung im Bebauungsplan ist ein 10 m breiter Streifen entlang der nördlichen Gebietsgrenze intensiv, d.h. in Form einer 5-reihigen Schutzbepflanzung mit standortüblichen Gehölzen einzugrünen, sodass durch eine geschlossene Kulisse eine klare Trennung zwischen dem Gewerbegebiet und dem Außenbereich entsteht.

(2) Für diese Flächen gilt, dass pro 10 qm ein Baum oder pro 1,5 qm ein Strauch zu pflanzen ist. Sträucher sind im Verband 1x1 m zu setzen. Darüber hinaus ist ca. alle 10 m ein Hochstamm-Baum (3 - 4 x verpflanzt) anzupflanzen. (Pflanzenauswahl gem. Pflanzliste nach § 7).

§ 4 Art und Maß der Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

(1) Von der nicht überbaubaren Grundstücksfreifläche ist wegen der zu erwartenden Baukörpermasse und der Notwendigkeit diese landschaftlich einzubinden, ein Anteil von 80 % als begrünte Fläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(2) Diese begrünten Flächen sind ausschließlich (100%ig) mit standortüblichen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, dabei entspricht 1 Baum 10 qm, 1 Strauch 1 qm. (Pflanzenauswahl gem. Pflanzliste nach S 7).

(3) Stellplätze, Garagen sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in diesen begrünten Flächen nicht zulässig.

§ 5 Bepflanzung der Grundstückseinfriedigungen

(1) Soweit nichtlebende Einfriedigungen erforderlich sind, soll ihre Eingrünung in ca. 2 m breiten Streifen parallel zur Grundstücksgrenze erfolgen, wobei Koniferenhecken (Nadelgehölzhecken) unzulässig sind. (Pflanzenauswahl gem. Pflanzliste nach § 7).

§ 6 Sonstige Bepflanzung

(1) Je Grundstück ist zusätzlich mindestens 1 Solitärbaum mit einer Mindesthöhe von 5,0 m und einem Stammumfang von 30 cm gem. Artenauswahl nach § 7 anzupflanzen.

§ 7 Pflanzliste

(1) Von der nachfolgenden Liste ist eine ausgewogene Mischung des Pflanzenmaterials zu erreichen

Bäume:	Acer campestre	- Feldahorn
	Acer platanoides	- Spitzahorn
	Betula pendula	- Birke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Malus silvestris	- Wildapfel
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Pyrus pynester	- Wildbirne
	Quercus robur	- Stieleiche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Sorbus aria	- Mehlbeere
	Sorbus aucuparia	- Eberesche
	Ulmus carpinifolia	- Feldulme
	Tilia cordata	- Winterlinde

Sträucher:

Die Sträucher müssen bei der Anpflanzung eine Mindesthöhe von 0,80 m aufweisen.

Amelanchier ovalis	- Felsenbirne
Cornus mas	- Gelber Hartriegel
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Berberis vulgaris	- Berberitze
Corylus avellana	- Haselnuss
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rhamnus cartharticus	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder

Virbunum lantana	- Wolliger Schneeball
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Ligustrum	- Liguster
Salix purpurea	- Korbweide
Rubus fruticosus	- Wildbrombeere

§ 8 Verkehrsfläche / -wege / Stellplätze

- (1) Mit Ausnahme der Fahrbahnen der Verkehrsstraßen und der Erschließungsstraße sind flächenversiegelnde Decken unzulässig.
- (2) Für Stellplätze und Gehwege sollten Naturstein- oder Betonsteinpflaster Verwendung finden.
- (3) Stellplätze im öffentlichen und privaten Bereich sind dicht einzugrünen und durch Pflanzinseln zu gliedern (pro 5 Stellplätze 1 großkroniger Laubbaum).

§ 9 Befestigung von Grundstückszufahrten und Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstückszufahrten dürfen nur in der erforderlichen Breite (aber pro Grundstück max. 10 m) befestigt werden. Bodenversiegelnde Decken sind unzulässig.
- (2) Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen der Art der Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Soweit eine Befestigung erforderlich ist, sind hierfür wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn nicht die besondere Zweckbestimmung der Flächen eine andere Befestigungsart notwendig macht.

§ 10 Durchsetzung

- (1) Die gärtnerischen Festsetzungen sind im Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Die Übereinstimmung des Freiflächengestaltungsplanes mit den grünordnerischen Festsetzungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu überprüfen.

§ 11 Herstellungsfrist

- (1) Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes herzustellen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe um ein Jahr verlängert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs.1 Nr. 20 der Hess. Bauordnung handelt, wer den Verpflichtungen nach §§ 4 und 7 dieser Satzung nicht innerhalb der Frist des § 5 nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 113 Abs.3 der Hess. Bauordnung mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.02.1984 in Kraft.